

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal hat aufgrund von § 4 GemO Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8, 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg am 15.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 07.11.1996, zuletzt geändert durch die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

(1) §5 Abs. 3 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 6a Absatz 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

(2) § 6 a Zwingersteuer wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Glottertal, 15.09.2016

Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Glottertal, 15.09.2016

Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister